

Hausarbeit: Die Lügen des „Finder-Schwindlers“

Timon (T) pflegt einen exklusiven und äußerst kostspieligen Lifestyle. Um die für sein Glamour-Leben erforderlichen Geldmittel zu generieren, praktiziert er bereits seit einiger Zeit ein ausgefuchstes „Geschäftsmodell“: Über die Dating-App „Finder“ verwickelt er mittels eines gefälschten Profils Frauen in intime Beziehungen, um sie dann dazu zu bewegen, ihm hohe Geldbeträge zu zahlen. In seinem „Finder“-Profil nennt er sich „Timon Reviev“ und gibt vor, der Sohn des Geschäftsmannes Rev Reviev zu sein, der als „König der Diamanten“ bekannt ist und über ein erhebliches Vermögen verfügt.

Eine der Frauen, die mit T über „Finder“ in Kontakt treten, ist Ocilie (O), eine erfolgreiche Reise- und Lifestyle-Influencerin aus G. T inszeniert sich O gegenüber als Mann von schier unerschöpflichem Reichtum, indem er sie in exklusive Restaurants und zu Luxusurlaube rund um die Welt in seinem Privatjet einlädt. Der Wert dieser Einladungen beläuft sich auf rund 250.000 Euro. O, der es bei einem Mann vor allem auf die inneren Werte seines Portemonnaies ankommt, verliebt sich in T und seinen mondänen Alltag. Zugleich „bemerkt“ sie aber auch die Schattenseiten des Lebens an der Spitze des internationalen Diamantengeschäfts: T spiegelt der O vor, Drohungen zu erhalten und sich in stetiger Lebensgefahr zu befinden. Zu seinem vermeintlichen Schutz folgt dem T sein in alle Pläne eingeweihter „Personenschützer“ Dieter (D) bei jedem Schritt.

Nach einer gemeinsamen Reise erhält O einen verzweifelten Hilferuf des vorübergehend in Dubai weilenden T. In einer emotionalen Sprachnachricht berichtet T von einem körperlichen Angriff seiner Feinde und von seiner Todesangst. Er schickt Fotos, die ihn mit Verletzungen zeigen, sowie ein Video, in dem der stark aus einer Kopfverletzung blutende D zu sehen ist. Die Fotos und Videos hatten T und D zuvor gemeinsam gestellt, um den Überfall möglichst authentisch darzustellen. T schwindelt der O vor, dass er nun Sicherheitsvorkehrungen treffen müsse und seine Kreditkarten nicht mehr benutzen dürfe, da seine Feinde hierüber seinen Aufenthaltsort ermitteln würden. T bittet O, ihm 200.000 Euro Bargeld zur Verfügung zu stellen, damit er seine Widersacher abschütteln könne. Dabei ist es ihm gleichgültig, wie O das Geld beschafft. O hat schnell eine Idee, wie sie T helfen kann: Als Influencerin ist sie Inhaberin der „Ocilies Pretty Castle E-Commerce GmbH“ (OPC-GmbH) mit Sitz in G, über die sie ihre gesamten Social-Media-Aktivitäten abwickelt und die über eine prall gefüllte Geschäftskasse verfügt. O hält als Gesellschafterin 90 % der Anteile an der OPC-GmbH und ist auch deren

Geschäftsführerin. An der GmbH ist nur noch ihre Freundin F mit einem Anteil von 10 % als Gesellschafterin beteiligt. Im Keller der GmbH befinden sich schon lange zwei Koffer mit 200.000 Euro Bargeld als Reserve. O hält es für die einfachste Möglichkeit, T hiermit schnell zu helfen. Ohne F nach ihrer Meinung zu fragen, holt sie die Geldkoffer aus dem Keller der GmbH und fliegt damit kurzerhand nach Dubai. Dort übergibt sie T das Geld, der es dankend annimmt. Eine Rückzahlung wurde nie vereinbart, und T denkt auch gar nicht daran.

Nach einigen Wochen möchte O das Geld von T nun doch schnellstmöglich zurück. Sie bittet ihn, den „Kredit“ zurückzuzahlen und gibt ihm dafür die Bankverbindung ihres privaten Schweizer Nummernkontos. O hält dies für eine tolle Gelegenheit, sich als Belohnung für das gut laufende Geschäft der OPC-GmbH nachträglich eine kleine „Sonderprämie“ auszuzahlen. Sie geht davon aus, dass T ihr die Summe ohne weiteres aus seinem scheinbar erheblichen Eigenkapital zurückzahlen kann. O plant, die etwas unkonventionelle „Prämie“ anschließend durch viele komplizierte Transaktionen mit ihren eigens hierfür vorgehaltenen Briefkastengesellschaften auf den Cayman Islands zu kaschieren. So möchte sie das Finanzamt verwirren und neugierige Fragen zur Herkunft des Vermögens vermeiden.

Zwei Monate später hat T der O das Geld trotz mehrfacher Aufforderung noch immer nicht zurückgezahlt. Frustriert scrollt O durch ein soziales Netzwerk, als ihr ein Foto von T auffällt: Ein großes deutsches Nachrichtenmagazin berichtet dort über den „Finder-Schwindler“ T und darüber, wie er viele junge Frauen mit seiner „Masche“ in den finanziellen Ruin trieb. Entsetzt liest O, dass T ein verurteilter Straftäter ist und nun vor den Strafverfolgungsbehörden flüchtet. Da fasst O den Entschluss zur Rache: Sie gibt vor, T weiter sehr zu lieben und ihn zu unterstützen. O schlägt T vor, einige von Ts wertvollen Luxusgegenständen zu verkaufen. Da aktuell niemand mehr mit T selbst Geschäfte machen wolle, stelle sie sich gern als „Stroh-Frau“ für die Verkäufe zur Verfügung. O verspricht T, ihm alle Gewinne aus den Verkäufen auszuzahlen. T ist von dieser Idee begeistert und übergibt O zunächst ein E-Bike, das von dem deutschen Rapper „Yuma 208“ handsigniert wurde. Da „Yuma 208“ der Ausnahme-Künstler hinter dem 2019er-Sommerhit „Bike“ ist, hat das E-Bike einen Sammlerwert von 50.000 €. Das E-Bike wurde T großzügiger Weise von seinem Geschäftspartner G geschenkt, von dem T genau weiß, dass er an leitender Position in ein Drogenkartell involviert ist. Er weiß zwar nicht, wie dieser an das seltene Sammlerstück gekommen ist, aber da ihm die Sache nicht ganz geheuer ist, will er das E-Bike lieber schnell wieder loswerden. Das Gericht kann später nachweisen, dass G das

E-Bike vollständig mit Gewinnen aus seinen Drogengeschäften finanziert hat. Den Verkaufserlös möchte O für sich privat behalten, um wenigstens einen Teil dessen zurückzubekommen, was sie dem T zuvor gezahlt hat. O stellt das E-Bike in ein Online-Verkaufportal für Gebrauchtware ein. Zum Grund des Verkaufs schreibt sie, dass es sich um ein gut gemeintes Geschenk gehandelt habe, sie aber gar nicht Rad fahren könne. Über den „jetzt-kaufen“-Button kann das E-Bike sofort gekauft werden.

Bevor ihr der Verkauf gelingt, entbrennt zwischen O und T ein emotionaler Streit. T geht der Verkauf nicht schnell genug und er wirft O vor, ihn angeschwindelt zu haben. Erzürnt nutzt er die aktuelle Medienaufmerksamkeit, um ein paar klarstellende Worte an sie zu richten: In einem Interview mit der auflagenstarken deutschen WILD-Zeitung über die ihn betreffende Dokumentation „Der Finder-Schwindler“ bezeichnet er O als „Gold Digger“, der es immer nur um sein Geld gegangen sei. Als O das Interview am nächsten Tag auf der Titelseite der WILD entdeckt, bricht sie in Tränen aus angesichts dieser unerhörten Wortwahl.

Prüfen Sie die Strafbarkeit von T und O nach dem StGB. Die Prüfung ist auf den Pflichtfachstoff nach § 16 Abs. 2 NJAVO beschränkt. §§ 145d, 164, 201-206, 238, 240, 253, 255, 257-260a, 266a, 267-274, 283-283d StGB sowie Regelbeispiele sind nicht zu prüfen. Die Anwendbarkeit des deutschen Strafrechts wird unterstellt. Ggf. erforderliche Strafanträge wurden gestellt.

Formalitäten:

1. Der Umfang des Gutachtens darf 30 Seiten nicht überschreiten. Dabei sind folgende Formatierungsvorgaben einzuhalten: Seitenrand: 5 cm rechts, ansonsten 2 cm. Text: Zeilenabstand 1,5-zeilig, Schriftgröße 12, Schriftart „Times New Roman“; Zeichenabstand: Skalieren 100 %, Abstand „normal“. Fußnoten: Zeilenabstand „einfach“, Schriftgröße 10, Schriftart „Times New Roman“; Zeichenabstand: Skalieren 100 %, Abstand „normal“. Überschriften können fett gesetzt werden. Verstöße gegen die Formatierungsvorgaben können zu Punktabzug führen.
2. Die Teilnehmer und Teilnehmerinnen haben sich über das FlexNow-System für die Hausarbeit anzumelden. Die Anmeldefrist für die Ferienhausarbeit endet am 26.10.2022, 23.59 Uhr. Die Arbeiten sind ebenfalls spätestens am 26.10.2022 23.59 Uhr ausschließlich online über das FlexNow-System (durch Upload) abzugeben.